

Antrag

auf Erteilung einer Zustimmung nach §127 Abs. 1 TKG



Stadtverwaltung Eppingen
Abteilung Tiefbau
Marktplatz 1,3,5
75031 Eppingen

- Verlegung einer neuen Telekommunikationslinie
- Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie
- Andere:

1. AG – Auftraggeber/in bzw. Antragsteller/in

Name / Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail
Ansprechpartner
Nummer Nutzungsberechtigung
für öffentliche Verkehrswege

2. AN – Ausführende Baufirma (soweit bekannt)

Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Verantwortlicher Bauleiter
Telefon
Mobilnummer
E-Mail

3. Vorhaben

Ort – Stadtteil
Straße, Haus-Nr. (von-bis)
Bürgerinformation erfolgt am:

4. Zeitdauer der Arbeiten

Voraussichtlicher Baubeginn

Voraussichtliche Baubeendigung

Tagbaustelle:	von	Uhr bis	Uhr.
Nachtbaustelle:	von	Uhr bis	Uhr.

5. Baumaßnahme betrifft folgende Flächen:

- Fahrbahn
- Radweg
- Sonstiges
- Parkplatz/-streifen
- Grünfläche
- Gehweg

6. Folgende Oberflächenbefestigungen sind betroffen:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Beschichteter Asphalt | <input type="checkbox"/> Schotter-/Kiesfläche |
| <input type="checkbox"/> Kleinpflaster | <input type="checkbox"/> Verbundpflaster | <input type="checkbox"/> Plattenbeläge |
| <input type="checkbox"/> Kopfsteinpflaster | <input type="checkbox"/> Grasfläche | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | |

Abmessungen der Aufgrabung in Meter

Länge:

Breite:

Tiefe:

7. Nachträgliche Meldungen werden erbracht:

- Genauer Baubeginn/ Baubeginnanzeige
Zeitdauer der Arbeiten (tatsächlicher Beginn, voraussichtliche Beendigung sowie Arbeitszeiten Tag/ Nacht) und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners sowie Bauleiters zu übermitteln
- Fertigstellungsanzeige
- detaillierte Dokumentation nach Durchführung der Arbeiten

8. Beigefügte Anlagen:

- Übersichtsplan
- Detailpläne
- Fotos der aufzugarbenden Verkehrsfläche zur Beweissicherung
- Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege der BNetzA (z.B. als PDF)
- Antrag auf mindertiefe Verlegung einer TK-Linie¹
-

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert.

Falsche Angaben können zu einer Rücknahme der Zustimmung führen. Die Zustimmung des Tiefbauamts nach §127 Abs. 1 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse.

Der Antragsteller bestätigt die Kenntnisnahme der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck sowie gebotene Änderungen und die Übernahme der anfallenden Kosten durch das Telekommunikationsunternehmen bei einer notwendigen Umlegung der Telekommunikationslinie.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

¹ Sofern eine mindertiefe Verlegung vorgesehen ist. Hierzu ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach §127 Abs. 1 TKG

1. Schicken Sie uns den Antrag sowie die zugehörigen Anlagen einfach per E-Mail mindestens 4 Wochen vor Baubeginn an: Aufgrabung@eppingen.de.
2. Die Zustimmung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden, Naturschutz, Wasserrecht oder Denkmalpflege erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig. In den meisten Fällen ist die Einholung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung beim Ordnungsamt der Stadt Eppingen bzw. des Baulastträgers der klassifizierten Straße erforderlich.
3. Abweichungen von den beantragten und zugestimmten Planunterlagen in der Ausführung machen einen neuen Antrag erforderlich.
4. Der Antragsteller hat die erforderliche Abstimmung hinsichtlich den betroffenen Leitungsträgern (z.B. Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, sowie sonstige Leitungsträger vgl. §§ 132,133 TKG) vorzunehmen.
5. Für die Benutzung privater Grundstücke ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen.
6. Als geeigneter Maßstab für die erforderlichen Pläne wird im Regelfall 1 : 1.000 für einen Übersichtsplan/ Trassenplan und 1 : 250 für Detailpläne angesehen. Wichtig ist, dass auch die Lage von Schächten etc. gut erkennbar sind.
7. Die Anlagen in der von dem Tiefbauamt gebilligten Fassung wird später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil der Zustimmung.
8. Der Antragsteller hat der Stadt Eppingen, Abteilung Tiefbau, nach Durchführung der Arbeiten eine detaillierte Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten (als UTM Koordinaten) zur Verfügung zu stellen. Die verlegten Leitungen sind lage- und höhenmäßig (N.N.) digital zu erfassen. Als Dateityp ist .out oder .dwg zu verwenden.
9. Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist auf eine sorgfältige Überwachung der beauftragten Unternehmer zu achten.
10. Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (§ 126 TKG).

Erklärung

zur Übernahme der Kosten gem. § 127 Abs. 7 S. 2
TKG

ist das Telekommunikationsunternehmen, dass die Zustimmung für die mindertiefe Verlegung/ die Änderung der bereits mindertief verlegten Telekommunikationslinie in

gem. § 68 Abs. 3 TKG a.F., § 127 Abs. 1 TKG n.F. beantragt (und ggf. mindertiefe Verlegung anzeigt).

Das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich hiermit alle durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus der Straße entstehenden Kosten, die dem Straßenbaulastträger aufgrund der Verringerung der Verlegetiefe der betroffenen Telekommunikationslinie künftig entstehen werden sowie die Kosten für den etwaig höheren Erhaltungsaufwand der mitgenutzten Straße zu übernehmen.

Unter Schutzniveau i.S.d. § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG a.F., § 127 Abs. Abs. 7 Satz 2 TKModG n.F. ist der bautechnische Zustand sowie die Qualität der Straße zu verstehen. Bei den Kosten, die durch die wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehen, handelt es sich insbesondere um Verzögerungskosten bei der Abwicklung/Durchsetzung von Straßenbaumaßnahmen, z. B. durch die notwendige Verlegung von Leitungen im Vorfeld von Baumaßnahmen. Bei dem höheren Erhaltungsaufwand handelt es sich um die dem Straßenbaulastträger bei der Unterhaltung der betroffenen Straßen künftig entstehenden Mehrkosten, insbesondere:

Erfordernis vorzeitiger Deckenerneuerung, Erfordernis späterer Handschachtung zur

Berücksichtigung in geringerer Tiefe verlegter Leitungen sowie Fräsarbeiten erheblichen Umfangs bzw. Aufwands. Die entstandenen Kosten wird die Straßenbaubehörde dem Telekommunikationsunternehmen künftig in Rechnung stellen, die anschließend innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung durch das Telekommunikationsunternehmen zu begleichen ist.

[Ort]

[Datum]

[Name Unterzeichners]

[Unterschrift u. Stempel des TK-unternehmens]